

# Gesellschaftsvertrag

der

## Kreisbau Service Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Burgstraße 30, 89537 Giengen an der Brenz

### § 1

#### Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt die Firma Kreisbau Service Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Sie hat ihren Sitz in Giengen an der Brenz.

### § 2

#### Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Bereitstellung von Dienstleistungen und sonstigen Leistungen im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung für die Kreisbaugesellschaft Heidenheim Gesellschaft mit beschränkter Haftung, um diese bei deren Gesellschaftszweck zu unterstützen. Hierzu zählen auch der Einkauf, der Verkauf, die Vermietung, die Montage und die Wartung von technischen Artikeln und Geräten, vornehmlich der Mess-, Regel-, Prüf- und Überwachungstechnik, aber auch anderer technischer Produkte für die Wohnungswirtschaft sowie alle damit im Zusammenhang stehenden technischen und kaufmännischen Dienstleistungen für die Immobilienwirtschaft und Immobilienverwaltung, insbesondere auf dem Gebiet der Datenverarbeitung.
- (2) Die Gesellschaft hat bei Ausübung ihrer Tätigkeit die öffentlich rechtliche Zweckrichtung der Gesellschafter zu beachten.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten und Beteiligungen an anderen Unternehmen zu erwerben oder zu halten.
- (4) Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck (mittelbar oder unmittelbar) dienlich sind.
- (5) Die Gesellschaft hat die Vorschriften nach § 106 b Gemeindeordnung Baden-Württemberg zu beachten.

### § 3 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 253.000,00 Euro (in Worten: zweihundertdreiundfünfzigtausend Euro).
- (2) Auf dieses Stammkapital hat der nachstehende Gesellschafter folgende Stammeinlage zu leisten:

Kreisbaugesellschaft Heidenheim Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
(Anzahl in Worten: ein)  
Geschäftsanteil mit einem Nennwert von 253.000,00 Euro  
(in Worten: zweihundertdreiundfünfzigtausend Euro) mit der Nummer 1.

- (3) Jede Stammeinlage ist in voller Höhe vor der Anmeldung der Gesellschaft einzuzahlen.

### § 4 Abtretung von Geschäftsanteilen

Die Abtretung von Geschäftsanteilen sowie der Beitritt neuer Gesellschafter bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

### § 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung,
- b) die Gesellschafterversammlung.

### § 6 Rechtsgeschäfte mit Organmitgliedern

Mit Mitgliedern der Geschäftsführung darf die Gesellschaft Geschäfte und Rechtsgeschäfte nur abschließen, wenn die Gesellschafterversammlung dem Abschluss solcher Geschäfte zustimmt. Entsprechendes gilt bei Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern und weiteren nahen Angehörigen der Mitglieder der Geschäftsführung.

### § 7 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung ist personenidentisch mit der Kreisbaugesellschaft Heidenheim GmbH. Hierbei umfasst die Geschäftsführung die bestellten Geschäftsführer sowie Prokuristen der Kreisbaugesellschaft Heidenheim GmbH.
- (2) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so können einzelne

Geschäftsführer zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigt werden.

- (3) Die Amtsdauer der Geschäftsführer ist deckungsgleich mit der Geschäftsführeranstellung bei der Kreisbaugesellschaft Heidenheim GmbH.
- (4) Als Anstellungsverträge gelten die Anstellungsverträge der Kreisbaugesellschaft Heidenheim GmbH.
- (5) Es gilt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Kreisbaugesellschaft Heidenheim GmbH.

## **§ 8**

### **Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen die Gesellschaft.
- (2) Einzelne oder alle Mitglieder der Geschäftsführung können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom Verbot der Mehrfachvertretung nach § 181, zweiter Fall BGB, befreit werden.

## **§ 9**

### **Aufgaben und Pflichten der Geschäftsführer**

- (1) Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat der Kreisbaugesellschaft Heidenheim GmbH regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten.
- (2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht (§ 17 des Gesellschaftsvertrages) zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat der Kreisbaugesellschaft Heidenheim GmbH vorzulegen. Zugleich ist der Vorschlag für die Ergebnisverwendung (§§18-19 des Gesellschaftsvertrages) vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (4) Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.
- (5) Die Geschäftsführer haben den Aufsichtsrat der Kreisbaugesellschaft Heidenheim GmbH über wichtige Ereignisse der Gesellschaft i.S. des § 90 Abs. 1 und Abs. 2 AktG zu informieren, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind.
- (6) Der Geschäftsführer unterrichtet den Aufsichtsrat der Kreisbaugesellschaft Heidenheim GmbH und den Landkreis Heidenheim, die Große Kreisstadt Giengen, die Stadt Herbrechtingen, die Gemeinden

Gerstetten, Königsbronn, Sontheim, Steinheim, Hermaringen (zusammen nachfolgend „kommunale Gesellschafter“ genannt) mindestens vierteljährlich über die Entwicklung des Geschäftsjahres im Sinne von § 90 Abs. 1 AktG, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen, die Entwicklung der Liquidität und eine für das jeweilige Quartal zeitanteilige Gewinn- und Verlustrechnung. Die Quartalsberichte sind spätestens vier Wochen nach Quartalsablauf vorzulegen.

## **§ 10 Aufsichtsrat**

- (1) Die Gesellschaft hat keinen Aufsichtsrat.
- (2) Die Geschäftsführung berichtet in den Sitzungen des Aufsichtsrates der Kreisbaugesellschaft Heidenheim GmbH über die Geschäftsentwicklung i. S. des § 90 Abs. 1 und Abs. 2 AktG.
- (3) Die Geschäftsführung berichtet in den Sitzungen des Aufsichtsrates der Kreisbaugesellschaft Heidenheim GmbH über die Angelegenheiten nach § 15.
- (4) Der Aufsichtsrat der Kreisbaugesellschaft Heidenheim GmbH fasst Weisungsbeschlüsse an den Vertreter der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung für Angelegenheiten nach § 15.

## **§ 11 Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.
- (2) Gesellschafter ist die Kreisbaugesellschaft Heidenheim GmbH.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum 31.08. jeden Jahres in der Regel am Sitz der Gesellschaft stattzufinden.
- (4) In der Gesellschafterversammlung gewähren je volle 10,00 Euro eines Gesellschaftsanteils eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden.
- (5) Ein Gesellschafter, der durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Das gilt auch von einer Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Gesellschafter betrifft.

Die Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse im Umlaufverfahren in Textform fassen, wenn sämtliche Gesellschafter diesem Verfahren zustimmen.

## **§ 12**

## Außerordentliche Gesellschafterversammlung

- (1) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erscheint.
- (2) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn
  - a) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist,
  - b) Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung verlangen.

### § 13

#### Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von den Geschäftsführern einberufen.
- (2) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt in Textform unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung an die Gesellschafter. Zwischen dem Tag der Gesellschafterversammlung und dem Tag der Absendung des die Einladung enthaltenden Schreibens muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.
- (3) Die Geschäftsführung kann entscheiden, dass die Gesellschafterversammlung in Ausnahmefällen und aus wichtigem Grund (z.B. zur Einhaltung von Regeln zur Abwehr von Gesundheits- oder Sonstigen Gefahren, andere Gründe höherer Gewalt) nicht im Rahmen einer Präsenzsitzung, sondern in Form einer Videokonferenz abgehalten wird, wenn gleichzeitiges Hören und Sehen aller Gesellschafter ähnlich einer Präsenzversammlung gewährleistet ist.
- (4) Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, können in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Gesellschafterversammlung verlangen. In gleicher Weise sind sie berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe über bestimmte, zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörende Gegenstände die Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussfassung zu verlangen.
- (5) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in Absatz 2 festgesetzten Form bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführer. Zur Beschlussfassung über die Leitung der Versammlung oder über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung.

- (6) Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß berufen oder sind die Gegenstände, über die nach der Tagesordnung ein Beschluss gefasst werden soll, nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind und keiner der Gesellschafter der Beschlussfassung widerspricht.

## § 14

### Leitung der Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.
- (3) Auf Antrag kann die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Bei der Beschlussfassung zu § 15 j) und k) ist auf Antrag eines Gesellschafters geheim durch Stimmzettel abzustimmen, wenn Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, dieses beschließen.
- (4) Bei Stimmenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben, das Gleiche gilt im Fall schriftlicher Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder ungeschriebener Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Bei Wahlen ist nur derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (6) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer und dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiter zu unterzeichnen und dem Aufsichtsrat der Kreisbaugesellschaft sowie den kommunalen Gesellschaftern zuzustellen ist. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben.

## § 15

### Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch zwingende Vorschriften des Gesetzes oder durch diesen Gesellschaftervertrag der Geschäftsführung anvertraut sind.

Die Gesellschafterversammlung beschließt also insbesondere

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisse,
- b) den Gesamtbetrag, bis zu dem Darlehen übernommen oder Schuldverschreibungen ausgegeben werden sollen,

- c) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
- d) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands,
- e) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
- f) die Grundsätze über die vom Unternehmensgegenstand umfassten Dienstleistungen
- g) die Einziehung von Geschäftsanteilen,
- h) die Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen und zum Beitritt neuer Gesellschafter (§ 4),
- i) die Entlastung der Geschäftsführer,
- j) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer, oder Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftsführern
- k) die Änderung des Gesellschaftsvertrags,
- l) die Umwandlung der Gesellschaft,
- m) die Auflösung der Gesellschaft und Wahl der Liquidatoren,
- n) die Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers
- o) die Genehmigung des Wirtschaftsplans und der fünfjährigen Finanzplanung

## § 16

### Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind nur durch vorherigen Weisungsbeschluss des Aufsichtsrates der Kreisbaugesellschaft Heidenheim GmbH zulässig.
- (2) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über
  - a) die Änderung des Gesellschaftsvertrags (§ 15 Buchst. m),
  - b) die Umwandlung der Gesellschaft (§ 15 Buchst. n),
  - c) die Auflösung (§ 15 Buchst. o),

bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (§ 14 Abs. 4).

- (4) Ein Beschluss über die Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft kann nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Gesellschafter sowie die Hälfte des Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten sind. Trifft das nicht zu, so ist erneut unter Wahrung der Einladungsfrist nach höchstens vier Wochen eine weitere Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## § 17

### Rechnungslegung / Wirtschaftsplan

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tag der Eintragung der Gesellschaft bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres.
- (2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten.
- (3) Die Gesellschaft hat in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen.
- (4) Die Gesellschaft hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind zu beachten.
- (5) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung einen Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird; dabei ist auch auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.
- (6) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen, sofern die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs nicht bereits unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (7) Den kommunalen Gesellschaftern sind der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens, der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang zu übersenden.
- (8) Die Geschäftsführung hat den kommunalen Gesellschaftern zu Zwecken der ihm obliegenden jährlichen Erstellung eines Beteiligungsberichts die hierfür erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Ferner haben die Geschäftsführer den kommunalen Gesellschaftern die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses (§ 95 a Gemeindeordnung) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von diesem bestimmten Zeitpunkt einzureichen.
- (9) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der kommunalen Gesellschaftern bekannt zu geben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (10) Die Geschäftsführung übermittelt spätestens zum selben Zeitpunkt wie an die Mitglieder der entsprechenden Gremien sämtliche Einladungen einer Gremiensitzung (Aufsichtsratssitzung, Ausschusssitzungen, Gesellschafterversammlungen oder Sitzungen sonstiger Gremien) mit Tagesordnungen und sämtlichen Unterlagen auch den kommunalen Gesellschaftern. Anlagen zu der Einladung sowie Präsentation, Tischvorlagen u. ä. sind ebenfalls beizufügen bzw. zeitnah vor den Sitzungen zu übersenden.



## **§ 18** **Rücklagen**

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses können andere Gewinnrücklagen gebildet werden. Über die Einstellungen in und die Entnahmen aus den Gewinnrücklagen beschließt der Aufsichtsrat der Kreisbaugesellschaft Heidenheim GmbH nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit den Geschäftsführern.

## **§ 19** **Gewinnverwendung / Verlustdeckung**

Die Gesellschaft hat mit der Kreisbaugesellschaft Heidenheim GmbH einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag geschlossen.

## **§ 20** **Offenlegung/Veröffentlichung/Vervielfältigung**

Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichts, des Vorschlags für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrags sind die §§ 325, 326, 327, 328 HGB anzuwenden. Die nach der Landkreisordnung und Gemeindeordnung Baden-Württemberg notwendigen Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der kommunalen Gesellschafter.

## **§ 21** **Verbandsmitgliedschaft**

Die Gesellschaft ist Mitglied des vbw Verband baden-württembergischer Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.

## **§ 22** **Prüfung der Gesellschaft**

- (1) Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.
- (2) Der Auftrag der Gesellschafterversammlung an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken und -sofern ein Abschlussprüfer gewählt ist - diesem zur Prüfung zu übergeben.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt und der für die überörtliche Prüfung zuständige Prüfungsbehörde werden die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vorgesehenen

Befugnisse eingeräumt sowie das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg eingeräumt.

## § 23

### Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst
  - a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung,
  - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.